

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0200/12/0111.1

Düsseldorf, den 08.04.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 99 Abs. 1
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswasser-
gesetz – (LWG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen
im Bereich der Gasbehandlung – Koksofengasnetz.**

**Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei
Huckingen und dem Kraftwerk Huckingen der**

Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 19.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg**

Datum: 19. März 2014

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0200/12/0111.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung – Koksofengasnetz.

Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei Huckingen und dem Kraftwerk Huckingen.

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 03.12.2012, zuletzt ergänzt am 30.01.2014.

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (11 Blatt)
2. Nebenbestimmungen (13 Blatt)
3. Hinweise (4 Blatt)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0200/12/0111.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.12.2012, zuletzt ergänzt am 30.01.2014, nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 1.11 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg
Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333
Gemarkung Mündelheim, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

- a) Die Änderung des Trassenverlaufs der neuen Koksofengastrasse sowie die Änderung der Abmessungen (Durchmesser und Länge) der Koksofengasleitung vom Saugerhaus zum Kraftwerk Huckingen.
- b) Die Errichtung und der Betrieb eines statischen Mischers für gereinigtes Koksofengas der beiden Gasbehandlungslinien vor Weiterleitung an die Verbraucher und an das Kraftwerk Huckingen.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassungen vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheides erlöschen nachfolgend genannte Zulassungsbescheide nach § 8a BImSchG:

- Zulassungsbescheid vom 07.03.2013 – Az.: 53.01-100-53.0200/12/0111.1 – nach § 8a BImSchG für den Tiefbau der Stützen der Koksofengastrasse.
- Zulassungsbescheid vom 16.04.2013 – Az.: 53.01-100-53.0200/12/0111.1 – nach § 8a BImSchG für den Tiefbau der Auffangräume der Kondensatsammelbehälter der Koksofengastrasse im Bauabschnitt 3 Rheinufer (Straße 540) bis zur Übergabe Kraftwerk Huckingen.
- Zulassungsbescheid vom 21.05.2013 – Az.: 53.01-100-53.0059/13/0111.1 – nach § 8a BImSchG für den Hochbau der Koksofengastrasse im Bauabschnitt 3.
- Zulassungsbescheid vom 14.11.2013 – Az.: 53.01-100-53.0065/13/0111.1 – nach § 8a BImSchG für den Hoch- und Tiefbaubau der Koksofengastrasse RT001 im Bauabschnitt 2.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.249,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15.a.1.1 und der Tarifstelle 15a1.1 d).

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite dieses Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens



T187082804HKM

Seite 4 von 16

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Genehmigung nach § 99 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg die Kokerei Huckingen. Am 03.12.2012 hat die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH einen Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 99 Abs. 1 LWG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen gestellt. Diese Änderungen gegenüber der Genehmigung vom 13.01.2006 bzw. dem Antrag vom 24.11.2011 zur wesentlichen Änderung der Kokerei ergeben sich aus den endgültigen Planungen. So wird die neue Koksofengastrasse hinter dem Saugerhaus, bedingt durch die beantragte Änderung der Lage des Saugerhauses, nicht entlang der Straße 520, sondern entlang der südöstlichen Parallelstraße 510 geführt. Auf dieser Höhe wird der statische Mischer für Koksofengas errichtet.

Die Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen wurde in mehreren Bauabschnitten konzipiert. Entsprechend des jeweiligen Planungsfortschrittes wurde auf Antrag jeweils eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtungsarbeiten (Tiefbau der Stützen, Tiefbau der Auffangräume der Kondensat-Sammelbehälter, Hochbau der Gasleitung, Tief- und Hochbau der neuen Trasse) erteilt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Landschaftsrecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in



den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Da sich die beantragten Änderungen und Abweichungen auf zwar genehmigte, aber teilweise noch nicht errichtete Anlagenteile beziehen, wurde in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV geprüft, ob eine Bekanntmachung und Auslegung der beantragten Änderungen und Abweichungen erforderlich ist. Demnach darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Da dies nicht der Fall ist, wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 1.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag, die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1. 11/4762 – erfolgt und der Vergleich



der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Änderung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter besorgen lassen. Auf Einzelheiten dieser Prüfung wird im folgenden Kapitel eingegangen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), das Baurecht und die Anlagensicherheit beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kokerei durch Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen wurden von den beteiligten Behörden



keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Die Kokerei ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV – Störfall-Verordnung. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kokerei werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken wenn die Nebenbestimmungen 2 ff der Anlage 2 und Hinweise 2 ff der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid beachtet werden.

Soweit durch den Verlauf der Koksofengastrasse gegenüber der Genehmigung aus 2006 zusätzliche Baugrunduntersuchungen notwendig waren, wurden diese erstellt und dem Antrag beigefügt. Im Rahmen aller Baugrunduntersuchungen wurden Bodenproben entnommen und analysiert. Das Ergebnis der Untersuchungen ist, dass die Auffüllungen nur gering belastet sind. Sollte bei den Gründungsarbeiten dennoch belastetes Bodenmaterial angetroffen werden, erfolgt die weitere Vorgehensweise gemäß den Auflagen des Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 2006.



Durch den Einsatz von Kompensatoren entfallen die Dehnungsfugen mit Fundamenten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Stellungnahmen der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:

Seitens des Dezernates 53 Überwachung bestehen gegen das Vorhaben im Hinblick auf den Immissionsschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken. Was den Brandschaden am 20.06.2013 an einem älteren Teilstück der vorhandenen Koksofengasleitung betrifft, wird auf die wirksame Selbstverpflichtung der HKM vom 14.10.2013 hingewiesen und auf die erzielten Vereinbarungen anlässlich eines Gespräches am 24.01.2014.

Stellungnahme des Dezernates 54 Wasserwirtschaft:

Die ursprüngliche Koksofengastrasse wurde mit Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az. 8851.1.11/4762 – nach § 16 BImSchG genehmigt. Dieser Bescheid hat die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt bzw. die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wurde miterteilt. Die seinerzeit verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise zu der miterteilten wasserrechtlichen Genehmigung sind weiterhin für die Koksofengastrasse auch unter Berücksichtigung der beantragten Änderung ausreichend.

Gegen die nun beantragte Änderung bestehen seitens des Dezernates 54 keine Bedenken, da die vorgenannten, seinerzeit aufgegebenen Regelungen Bestand haben.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz:

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 6 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden.

Sachverständigengutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW:

Die hinsichtlich der beantragten Änderungen vorgelegten Antragsunterlagen wurden vom LANUV NRW sachverständig geprüft. Es wird deutlich, dass sich durch die Änderung der Abmessungen der



Koksofengasleitung das Gasinventar der Leitung um ca. 25 - 30 % reduziert. Zudem schneidet die Trasse nicht, wie ursprünglich geplant, in das Landschaftsschutzgebiet ein, sondern verläuft nunmehr vollständig auf dem Werksgelände. Das von den betroffenen Anlageteilen ausgehende Gefahrenpotential wird somit nicht erhöht. Bei Beachtung der in dem Gutachten des LANUV NRW vom 08.02.2013 formulierten Anregung (Nebenbestimmung 5 der Anlage 2 zu diesem Bescheid) ist ein von den beantragten Änderungen ausgehender Störfall vernünftigerweise auszuschließen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Das in der Koksofengastrasse anfallende Koksofengaskondensat (Wassergefährdungsklasse 1) wird in drei entlang der Trasse angeordneten Kondensatsammelstationen, bestehend aus je einem Kondensatsammelbehälter, einer Absauganlage und einer Abfüllfläche, aufgefangen und von dort mittels Saugwagen abtransportiert.

Die Firma HKM GmbH hat zum Nachweis der Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen an die „Kondensatableitung an der Koksofengasleitung (Kondensatsammelstationen)“ ein Gutachten eines nach § 11 der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) NRW* zugelassenen Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vorgelegt.

Mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Rahmen der Zulassungen nach § 8a BImSchG wurde gefordert, dass die Vorgaben des vorgenannten VAwS-Gutachtens des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG umzusetzen sind und die in dem Gutachten aufgeführten Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile der/m Sachverständigen nach § 11 VAwS vor der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen vorzulegen sind.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Zulassungen nach § 8a BImSchG gefordert, dass die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAwS zu überwachen und die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen ist.



Mit Schreiben vom 04.03.2014 legte die Firma HKM GmbH eine **“VORAB-AUSSAGE zur Prüfung nach VAwS“** eines nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vor. Lt. dieser VORAB-AUSSAGE des Sachverständigen wurden keine Abweichungen von den in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Bauausführungen festgestellt. Die geforderten entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen wurden dem Sachverständigen vorgelegt. Dennoch sind lt. der Aussage des Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlagen noch einige Restpunkte abzarbeiten. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 4.1 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Des Weiteren wird mit den Nebenbestimmungen 4.2 und 4.3 festgeschrieben, dass die Kondensatsammelstationen nebst zugehörigen Nebeneinrichtungen nur dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Prüfungen vor Inbetriebnahme des VAwS-Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweisen.

Die betrieblichen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden mit den Nebenbestimmungen 4.4 bis 4.11 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Betrachtung der Umwelteinwirkungen:

Hinsichtlich Luftverunreinigungen und Gerüchen ist der Antragsgegenstand – die Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen – unerheblich.

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 15.01.2013 bei. In diesem werden die Geräuschemissionen der bisherigen Konzeption verglichen mit der neu geplanten Ausführung. Dabei werden die von der neuen Druckleitung vom Saugerhaus bis zur Rohrbrücke abgestrahlten Geräuschemissionen als relevant bewertet. Als Grundlage dienten Schallmessungen an der bestehenden Druckleitung vom Saugerhaus bis zur Rohrbrücke. Die Schallschutzmaßnahmen, die der Gutachter vorschlägt, werden als plausibel und nachvollziehbar bewertet und in den Nebenbestimmungen 3.10 bis 3.12 festgesetzt.



3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg nach § 16 BImSchG vom 03.12.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.249,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 und 15a1.1 d) (Gebührenrahmen 150 Euro bis 5.000 Euro).



1. Nach Gebührenrahmen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine weiteren Errichtungskosten an, da die Kosten für die Erweiterung und Änderung der Weißen Seite der Kokerei und der Biologie bereits in den Gesamtkosten zum Genehmigungsantrag zur Erweiterung der Kokerei enthalten waren und somit in den im Jahr 2006 erhobenen Gebühren berücksichtigt wurden.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Sie wird als hoch eingeschätzt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **€ 3.545,00**.

2. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

- o Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07.03.2013 – Az. 53.01-100-53.0200/12/0111.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 827,00 Euro erhoben, so dass 82,70 Euro angerechnet werden.
- o Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.04.2013 – Az. 53.01-100-53.0200/12/0111.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 827,00 Euro erhoben, so dass 82,70 Euro angerechnet werden.



- Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.05.2013 – Az. 53.01-100-53.0059/13/0111.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 827,00 Euro erhoben, so dass 82,70 Euro angerechnet werden.
- Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.11.2013 – Az. 53.01-100-53.0065/13/0111.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 827,00 Euro erhoben, so dass 82,70 Euro angerechnet werden.

Nach Abzug dieser Gebühren verbleibt eine Gebühr von **€ 3.214,20**.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.249,94 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.249,50 Euro** festgesetzt.

**V.****Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

B. Thiel

(Brigitte Thiel)





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0200/12/0111.1

Anlage 1
 Seite 1 von 11

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3 Antrag nach § 16 BImSchG

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Geänderter Antrag nach § 8a BImSchG vom 25.02.2013, Az.: TU Pohl	1 Blatt
	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 03.12.2012, Az.: TU De	7 Blatt
	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 07.05.2013, Az.: TU-L Demski	2 Blatt
2.	Formular Antrag nach § 16 BImSchG vom 27.11.2012	2 Blatt
3.	Erklärung über die Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen, der Abteilung Umweltschutz, des Werkschutzes zu Brandschutzmaßnahmen, des Störfallbeauftragten und des Betriebsrates zu Arbeitsschutzmaßnahmen	5 Blatt
4.	Formularsatz 2 bis 6	
	Erklärung	1 Blatt
	Formular 2: Gliederung der Anlagen des Anlagenbereiches AB 14 „Gasbehandlung“ in Betriebseinheiten	1 Blatt
	Formular 3: Technische Daten	2 Blatt
	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen	1 Blatt
	Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
	Formular 6: Abgasreinigung	1 Blatt
5.	Formularsatz A bis C	
	Inhalt	1 Blatt



Allgemeines	1 Blatt
Erläuterung zum Formular A – Abwasserwirtschaft ...	1 Blatt
Erläuterung zum Formular B – Abfallwirtschaft	1 Blatt
Erläuterung zum Formular C – Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen	1 Blatt
Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.11.2012, Auftrags-Nr.: 810 833 2528, zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasser- rechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstel- len, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Kondensatableitung an der Koksofengaslei- tung	11 Blatt
Ergänzendes Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 20.02.2013, Auftrags-Nr.: 810 833 2528, zum Nachweis über die Erfüllung der mate- riellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser- gefährdender Stoffe, Kondensatableitung an der Koksofengasleitung	12 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.02.2012, Zulassungsnummer Z-59.12-49, inklusive Anlagen	20 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 10.07.2009, Zulassungsnummer Z-65.11-230, insge- samt	35 Blatt
6. EG – Sicherheitsdatenblatt Koksofengas	8 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Gasbehandlung (AB0014)	8 Blatt
8. Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Inhaltsverzeichnis ..	1 Blatt
Arbeitsschutzmaßnahmen	2 Blatt
HKM-Richtlinie RL-F 04 Beschaffung im Regelfall – Abwicklung von Lieferungen, Leistungen sowie Ar- beitnehmerüberlassungen	15 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 11



HKM-Richtlinie RL-F 04S Beschaffung im Störfall – Abwicklung von Lieferungen, Leistungen sowie Arbeitnehmerüberlassungen	6 Blatt
HKM-Richtlinie RL-M 02 Schulungen und Unterweisungen	11 Blatt
9. Wärmenutzungskonzept	1 Blatt
10. Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	1 Blatt
11. Emissionsminderungsmaßnahmen und Emissionsmessgeräte	1 Blatt
12. Schreiben des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 15.01.2013, SEG-199/06-Spe	2 Blatt
Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 15.01.2013, G.-Nr. SEG-199/06 „Geräuschemissionen und –immissionen der druckseitigen Koks-ofengasleitungen der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH“, insgesamt	13 Blatt
Sicherheitstechnische Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 22.11.2012, Geschäfts-Nr. SEP-687/11, zur Erweiterung der Kokerei im Bereich der Gasnetze	5 Blatt
Artenschutzrechtliches Gutachten des Büros Hamann & Schulte vom 15.12.2011	28 Blatt
Gutachten – Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2012, insgesamt	22 Blatt
Erklärung zum Landschaftsschutz	1 Blatt
Lageplan, Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, Maßstab 1 : 1000, Stand 22.01.2013	1 Blatt
Ausschnitt Lageplan Stützen, Maßstab 1 : 1000, Stand 22.01.2013	1 Blatt



Koksgastrasse zum RWE Übersicht – Siloanlage, ZNG 433555	1 Blatt
Entwurfszeichnung, 13 Koksgasleitung Gründung Achse S38 u. S42, ZNG 443098	1 Blatt
Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW vom 05.04.2013, Az.: 31-23, GI	3 Blatt
13. Bauvorlagen inklusive Brandschutzkonzept	1 Blatt
14. Auszug Topografische Karte	1 Blatt
15. Lagepläne	
Koksgastrasse zum RWE, Gesamtübersicht, ZNG 433530	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht Koksgastrasse Str. 510, ZNG 433532	1 Blatt
Erweiterung Kokerei: Projektierung, Stand: 30.05.2005, ZNG 10-445/6.13	1 Blatt
16. Zeichnungen	
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 1, ZNG 433552	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 2, ZNG 433553	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 3, ZNG 433554	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Siloanlage, ZNG 433555	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Hafenbrücke, ZNG 433556	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Bereich PCI-Anlage bis zum RWE, ZNG 433557	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Detail – Übergabe z. RWE, ZNG 433558	1 Blatt



Übersicht – Koksgaskondensatbehälter – BK130 – 30 m ³ , ZNG 433590	1 Blatt
Übersicht – Koksgaskondensatbehälter – BK131 – 50 m ³ , ZNG 433593	1 Blatt
Koksgaskondensat-Behälter – BK132 – 20 m ³ , ZNG 433595	1 Blatt
17. R & I Fließbilder / Verfahrensflißbilder	
Koksofengas Werksnetz, Verfahrensflißbild, ZNG 422136	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Koksgaskondensatsystem, ZNG 433531	1 Blatt
Vorplanung Koksgas, Stoff – Fluss – Schema, ZNG 367376	1 Blatt
18. Zertifikate	2 Blatt

Ordner 2 von 3

Bauplanmappe: HKM 0402

Bauantrag vom 22.11.2012	2 Blatt
Baubeschreibung vom 22.11.2012	2 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 22.11.2012	4 Blatt
Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 02.08.2012	3 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 22.11.2012, Herstellungskosten	1 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 22.11.2012, Erklärung des Entwurfsverfassers	2 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 31.08.2012, Herstellungskosten	1 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12 - 121) über die Prüfung der Standsicherheit der neuen Koksgasleitung zum RWE, insgesamt	8 Blatt



Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (H 0215/2012) über die Prüfung der Standsicherheit der BT 13 - Koksgasleitung, Statik –Nr. 427 999, 428 054, 428 055, 428 056, insgesamt	5 Blatt
Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 14.11.2012, Az.: 20121114	17 Blatt
Brandschutzkonzept vom 13.11.2012, Az.: 402_20121113 ...	13 Blatt
Ergänzung vom 06.02.2013, Az.: 402_20130206, des Brandschutzkonzeptes	3 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 1000, ZNG DU 09-646/1, Stand 14.01.2013	1 Blatt
Lageplan – Vermessung – Maßstab 1 : 1000, Stand 14.01.2013	1 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 1000, Stand 14.01.2013	1 Blatt
Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-646 vom 02.11.2012	1 Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB0014), Stand 14.11.2012	8 Blatt
Gutachten – Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2012, inklusive Anlagen	22 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 19.02.2012, Az.: TN-K, Erklärung des Entwurfsverfassers ...	1 Blatt
Zeichnungen:	
Übersicht – Koksgaskondensatbehälter – BK130 – 30 m ³ , ZNG 433590	1 Blatt
Übersicht – Koksgaskondensatbehälter – BK131 – 50 m ³ , ZNG 433593	1 Blatt
Koksgaskondensat-Behälter – BK132 – 20 m ³ , ZNG 433595	1 Blatt
Absaugbehälter an den Koksgaskondensat - Sammelbehältern, ZNG 433597	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Gesamtübersicht, ZNG 433530 ...	1 Blatt
Koksgasleitung DN 1000, Verankerung Behälter BK 130 und BK 132, ZNG 442601	1 Blatt



Übersicht – Einhausung – Behälter – BK 130 und BK 132, ZNG 433691	1 Blatt
Übersicht – Einhausung – Behälter – BK 131, ZNG 433692	1 Blatt
Koksgasleitung DN 1000, Verankerung Behälter BK 131, ZNG 442603	1 Blatt
Koksgaskondensat-Behälter – BK131 – 50 m ³ , ZNG 433594	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Hafenbrücke, ZNG 433556	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Detail – Übergabe z. RWE, ZNG 433558	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Bereich PCI-Anlage bis zum RWE, ZNG 433557	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Siloanlage, ZNG 433555	1 Blatt
Koksgaskondensatbehälter – BK132 – 20 m ³ , ZNG 433596	1 Blatt
Koksgaskondensat-Behälter – BK130 – 30 m ³ , ZNG 433591	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht Koksgastrasse Str. 510, ZNG 433532	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 1, ZNG 433552	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Brückenquerschnitte Str. 510, ZNG 433533	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 3, ZNG 433554	1 Blatt
Koksgastrasse zum RWE, Übersicht – Rheintrasse Teil 2, ZNG 433553	1 Blatt
Koksgasleitung DN 1000, Stützen S33, S34, S36, S37, ZNG 442633	1 Blatt
Schalplanung, 13 Koksgasleitung, Übersicht Gründung Achse S01 bis S38, ZNG 439046	1 Blatt
Schalplanung, 13 Koksgasleitung, Fundamente Typen (Ac. S01 bis S38, ZNG 439047	1 Blatt



Schalplanung, 13 Koksgasleitung, Koksgaskondensatbehälter BK 131, ZNG 443084	1 Blatt
Schalplanung, 13 Koksgasleitung, Koksgaskondensatbehälter BK 132, ZNG 443085	1 Blatt
Entwurfszeichnung, 13 Koksgasleitung, Gründung Achse S52, S54 bis S60, ZNG 443099	1 Blatt
Entwurfszeichnung, 13 Koksgasleitung, Gründung Achse S39 u. S42, ZNG 443098	1 Blatt
Schalplanung, 13 Koksgasleitung, Koksgaskondensatbehälter BK 130, ZNG 443083	1 Blatt
Koksgasleitung DN 1000 Stützen S15, S16, S18, S19, S23, S24, S26, S27, S31, S32, ZNG 442625	1 Blatt
Koksgasleitung DN 1000 Stütze S01, ZNG 442607	1 Blatt

Ordner 3 von 3

Bauplanmappe: HKM 0412

Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.06.2013, Az.: TU Pohl	1 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.08.2013, Az.: TN-K, Übereinstimmung des Entwurfsverfassers, Nachforderungen vom 03.07.2013	1 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 08.08.2013, Az.: TN-K, Erklärung des Entwurfsverfassers ...	1 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (S 0185/2012) vom 29.07.2013 über die Prüfung der Standsicherheit, Rohrbrücke an der Straße 510, hier: Stützenberechnung Stütze 07 bis Stütze 33 (außer 11 und 14.1), insgesamt	5 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (S 0185/2012) vom 01.08.2013 über die Prüfung der Standsicherheit, Kokerei, Rohrbrücke an der Straße 510, hier: Erweiterung der Rohrbrücke RT001 (Achse 14.2 bis 22.2), insgesamt	4 Blatt
Aufstellungsplan, Schnitte, Erweiterung der Koksgasbehandlungsanlage, Maßstab 1 : 100, ZNG 438233	1 Blatt



Aufstellungsplan, Schnitte, Erweiterung der Koksgasbehandlungsanlage, Maßstab 1 : 100, ZNG 384030	1 Blatt
Aufstellungsplan, Schnitte, Erweiterung der Koksgasbehandlungsanlage, Maßstab 1 : 100, ZNG 384031	1 Blatt
Bauantrag vom 14.05.2013	2 Blatt
Baubeschreibung vom 14.05.2013	2 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 14.05.2013	4 Blatt
Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 17.04.2013	4 Blatt
Brandschutzkonzept vom 03.08.2013, Az.: 0412_20130605	23 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.06.2013, Az.: TN-K, Herstellungskosten	1 Blatt
Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.06.2013, Az.: TN-K, Erklärung des Entwurfsverfassers ...	2 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand 11.07.2013	1 Blatt
Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-661 vom 11.07.2013	1 Blatt
Zeichnungen:	
Aufstellungsplan, Ansicht Nord-Ost, Achse 7 bis Achse 15, ZNG 384032	1 Blatt
Aufstellungsplan, Ansicht Nord-Ost, Achse 15 bis Achse 23, ZNG 384033	1 Blatt
Aufstellungsplan, Ansicht Nord-Ost, Achse 23 bis Achse 32, ZNG 438230	1 Blatt
Aufstellungsplan, Ansicht Nord-Ost, Achse 32 bis Achse 37.2, ZNG 438231	1 Blatt
Aufstellungsplan, Schnitte, ZNG 384030	1 Blatt
Aufstellungsplan, Schnitte, ZNG 384031	1 Blatt
Aufstellungsplan, Schnitte, ZNG 438233	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Achse A, ZNG 426592	1 Blatt



Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Achsen X=12900, X=16430, ZNG 426593	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Achsen 9.1 : 9.2, ZNG 426594	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Achse 10.1 : 10.2, ZNG 426595	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 7 – 9, Draufsicht + 7.500 m OKSS : + 10.240 m OKSS, ZNG 426619	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 7 – 9, Achsen 7 / 8 / 9, ZNG 426620	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 14.2 – 22.1, Draufsicht + 6.635 m : + 11.840 m : + 12.370 m, ZNG 426625	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Draufsicht + 18.370 m, ZNG 426617	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 14.2 – 22.1, Achsen 14.2 : 15 : 16.1 17 . 19.1 : 19.2 : 20, ZNG 426628	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 14.2 – 22.1, Achse A, ZNG 426629	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 14.2 – 22.1, Draufsicht + 12.090 m : + 12.340 m : + 14090 m, ZNG 426627	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Draufsicht + 14.970 m bis 20.138 m, ZNG 426616	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 9 – 11.2, Draufsicht + 15.000 m bis 18.520 m, ZNG 426618	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 11.2 – 14.2, Achsen 11.2 bis 14.2, ZNG 426623	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 14.2 – 22.1, Achse X = 11.400, ZNG 426630	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 36 – 37.2, Draufsicht + 11.820 m, ZNG 434971	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 33.2 – 36, Draufsicht + 11.820 m, ZNG 434970	1 Blatt



Rohrtrasse RT001, Achse 22.2 – 27, Achsen 22.2 bis 27, ZNG 434972	1 Blatt
Rohrtrasse RT001, Achse 28.1 – 33.2, Achse 28.1 bis 33.2, ZNG 434973	1 Blatt
Rohrbrückenfundamente, Strasse 510, ZNG 443585	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0200/12/0111.1**

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen muss nach den mit dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“ ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des/der Prüfstatikers/in nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.



- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

Brandschutz

- 2.5 Das Brandschutzkonzept zur Bauphase – Projektnummer HKM 402 – der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 14.11.2012 ist Bestandteil der Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 2.6 Das Brandschutzkonzept – Projektnummer HKM 402 – der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 13.11.2012 ist Bestandteil der Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 2.7 Das Brandschutzkonzept (Ergänzung) – Projektnummer HKM 402 – der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 06.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.



- 2.8 Das Brandschutzkonzept – Projektnummer HKM 0412 – der Werksfeuerwehr HKM, Herr K.-F. Wilhelm vom 03.08.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Anlage 2

Seite 3 von 13

Baumschutz

- 2.9 Ggf. notwendige, genehmigungspflichtige Baumschnittarbeiten im Bereich der geplanten Leitungstrasse sind rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt und Grün, Herrn Hirsch, Stadt Duisburg abzustimmen.

Bodenschutz/Baugrundstückeignung

- 2.10 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen,
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden,
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden,
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen,
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung,
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrW-/AbfG in Verbindung mit der NachwV,



- Separierung kontaminierter Bodenmassen,
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung. Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist,
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal,
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit,
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.

Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.

- 2.11 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.
- 2.12 Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000, unverzüglich zu informieren.

3. Immissionsschutz

Allgemeines

- 3.1 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Das Auftreten der vorgenannten Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

- 3.2 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.



Baulärm/Geräusche

Anlage 2

Seite 6 von 13

- 3.3 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

- 3.4 Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).
- 3.5 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.6 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.7 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.



- 3.8 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.9 Sofern sich Nachbarn über Lärmimmissionen beschweren und nach Rücksprache zwischen der Überwachungsbehörde und der Umweltschutzabteilung der HKM GmbH die berechtigte Annahme besteht, dass diese auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ggf. auch durch eine/n nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte/n Sachverständige/n nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 16 des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011 (Az.: 56.8851.1.11/4762) festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 13

Geräusche

- 3.10 Die Rohrleitungen zwischen dem Saugerhaus und der Rohrbrücke sind zu isolieren. Die erforderliche Geräuschkürzung von mindestens 25 dB kann durch eine 120 mm Mineralfaser, einer Stahlblechzwischenlage oder einem entdrosselten Stahlblechmantel bestehen. Andere Ausführungen mit gleicher oder besserer Wirkung sind ebenfalls möglich. Dabei ist auf Körperschallisolierung zu achten.
- 3.11 Um eine ausreichende Körperschallisolierung von den Gassaugern zu erreichen, sind zwischen Gassauger und Druckleitungen Kompensatoren einzubauen.
- 3.12 Um eine Übertragung der Rohrleitungsgeräusche auf den Stahlbau zu vermeiden, sind die Rohrleitungen insbesondere im Bereich bis zum Koksofengasmischer körperschallisoliert zu lagern.



- 3.13 Über die Umsetzung Herstellung bzw. Durchführung der unter den Ziffern 3.10, 3.11 und 3.12 geforderten schallschutztechnischen Maßnahmen hat eine nach § 26 BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle einen gesonderten Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme des neuen Gassaugers vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 13

4. Gewässerschutz (VAwS)

- 4.1 Die in der „VORAB-AUSSAGE zur Prüfung nach VAwS des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Grol/131213/01“, aufgeführten „Restpunkte“ sind vor Inbetriebnahme der Kondensatsammelstationen nebst zugehörigen Nebeneinrichtungen abzuarbeiten.

- 4.2 Die drei Kondensatsammelstationen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.

Die Kondensatsammelstationen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.3 Die drei Abfüllanlagen der Kondensatsammelstationen sind vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.

Sofern die Überprüfung nach einjähriger Betriebszeit keine Mängel ergibt kann die Sachverständigenüberprüfung auf fünf Jahre erweitert werden.



Die Abfüllanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Hinweis zu den Nebenbestimmungen 4.2 und 4.3:

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGe-fAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

- 4.4 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.

Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAwS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.

- Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.
- Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.



- Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.
- 4.5 Auffangräume, -flächen und Ableitflächen sind monatlich optisch auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Kontrollbuch zu vermerken. Das Kontrollbuch ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Beschädigungen der Anlagen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen. Der Zeitpunkt der Reparatur ist ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.
- 4.6 Die Niederschlagsentwässerung von Auffangräumen bzw. Pumpensümpfen darf nur nach Kontrolle und Gutbefund (mittels handgeschalteter Pumpe) in die Kanalisation erfolgen.
- Bei evtl. festgestellter Kontamination ist das Niederschlagswasser ordnungsgemäß in den Produktionsprozess zurückzuführen. Ist dieses nicht möglich, ist das kontaminierte Niederschlagswasser ordnungsgemäß in eine dafür zugelassene Entsorgungsanlage zu entsorgen.
- 4.7 Die „II. Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer Z-59.12-49, sind zu beachten und einzuhalten.
- Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900, ableitfähig".
- 4.8 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 4.9 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



- 4.10 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in unmittelbarer Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 4.11 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Anlage 2

Seite 11 von 13

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Die Empfehlung in der sicherheitstechnischen Stellungnahme hinsichtlich der hinter dem Mischer zu installierenden Absperrarmatur ist umzusetzen. Um eine Bedienung auch im Falle einer Störung sicherzustellen, wird empfohlen, diese als fernbedienbare Armatur auszuführen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff, eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte beieinander liegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflussstoffes, z.B.:



Durchflussstoff	Gruppe	Gruppenfarbe	Zusatzfarbe	Schriftfarbe
Brennbare Gase	4	Gelb	Rot	Schwarz
Nichtbrennbare Gase	5	Gelb	Schwarz	Schwarz

Anlage 2

Seite 12 von 13

die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 DIN 2403 auszuführen.

Kennzeichnungen dürfen durch Anstrich und Beschriftung, Bänder (z. B. selbstklebende Folienbänder) oder Schilder (z. B. Folienschilder, Kunststoffschilder, Metallschilder, Emailschilder) ausgeführt werden.

Die Kennzeichnungen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft auf- oder angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

- 6.2 Durch eine Beheizung und/oder Isolierung ist sicherzustellen, dass die Gaskondensatbehälter jederzeit funktionsfähig bleiben.
- 6.3 Entlang der Koksofengasleitung sind eine ausreichende Anzahl von Absperrarmaturen und Inertisierungsanschlüssen vorzusehen.
- 6.4 Die Medientrasse ist gegen mechanische Einwirkungen durch z.B. Anfahren von Fahrzeugen oder Transportgeräten zu sichern. Hierbei ist auch die Möglichkeit des Anfahrens von Lkw mit hochgestellter Mulde zu betrachten.

7. Natur- und Landschaftsschutz

- 7.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.



7.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Anlage 2

Seite 13 von 13



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0200/12/0111.1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Stadt Duisburg

Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

Natur- und Landschaftsschutz

- 2.3 Die im Jahre 2007 erteilte Befreiung für den Teilbereich der Trasse im Außenbereich ist abgelaufen und wurde von der Unteren Landschaftsbehörde, Stadt Duisburg (Amt 31-23, Herr Giezek, NA 3894) erneuert. Die Kompensation für die Maßnahme ist bereits erfolgt.



3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



3.4 Änderungsanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

4. **Gewässerschutz**

4.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

4.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

4.3 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder



sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4